

- 10.2.2 Termine der durchgeführten Fortbildungen/en,
- 10.2.3 Umfang der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung nach Anzahl der Tage und Unterrichtseinheiten pro Tag mit Erklärung, dass die Veranstaltung in Präsenz durchgeführt wurde,
- 10.2.4 teilnehmende Kindertageseinrichtung beziehungsweise Kindertageseinrichtungen mit Angabe von Postleitzahl, Ort sowie Stadt- beziehungsweise Landkreis,
- 10.2.5 Anzahl der Teilnehmenden je Veranstaltung,
- 10.2.6 Name der durchführenden WeOp-Referentin beziehungsweise des durchführenden WeOp-Referenten; bei Abweichung vom Antrag Nachweis der Qualifizierung als WeOp-Referentin oder als WeOp-Referent (Teilnahmebescheinigung) sowie
- 10.2.7 umgesetzte Themenschwerpunkte.
- 10.3 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
- 10.3.1 eine Erklärung, dass die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden sowie
- 10.3.2 eine Erklärung, dass dem Zuwendungsempfänger für denselben Zweck keine weitere Förderung der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes gewährt wurde.
- 10.4 Abweichend von Nummer 10.2 und 10.3 legen die kommunalen Träger unter Angabe der Daten nach Nummer 10.2.2 bis 10.2.7 die Verwendungsbestätigung K 1 gemäß Nummer 7 ANBest-K vor, sofern diese von einer zweiten, unabhängigen Arbeitskraft der Kommune nach dem Vier-Augen-Prinzip geprüft wurde.
- 10.5 Es sind die von der L-Bank bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Der Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung mit den Nachweisen und Erklärungen ist bei der L-Bank elektronisch einzureichen.
11. **Prüfungsrechte**
Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg nach § 91 LHO bleibt unberührt.
12. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und am 31. März 2028 außer Kraft.

GABl. S. 305

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT UND GESUNDHEIT

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 24. Juni 2026 – Az.: SM23-6972-1/17/27 –

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat der Stadt Freudenstadt auf deren Antrag vom 20. März 2026 in der Änderungsfassung vom 23. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab dem 26. Juni 2026 eine alternative Angabe der Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 6.4

und Ziffer 8 Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020, Az: 23-6972.1/7 bis zum 31. Juli 2027 genehmigt.

GABl. S. 308

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 28. April 2026 – Az.: SM23-6972-1/7/116 –

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat der Stadt Ochsenhausen auf deren Antrag vom 2. Februar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab dem 30. April 2026 die Befreiung der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Kleinstschulen nach Ziffer 4.1 Grundsätze des

Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020, Az: 23-6972.1/7 bis zum 31. Juli 2027 genehmigt.

GABl. S. 308